

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 1 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	8100_7017
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Fondmetal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	100Z
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	42 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø56,1-Ø67,1
geprüfte Radlast:	680 kg
bei Reifenabrollumfang:	2290 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Subaru

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
BL/BP, BL/BPS, BLG/BPG, BM/BR, BM/BRS, BMG/BRG, G3, G3G, G3S, G4, SG, SGG, SGS, SH, SHG, SHS, SJ, ZC	Radmutter mit Schaft, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25		110 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 2 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ZC		e13*2007/46*1281*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	
147	Subaru BRZ	205/45R17 A94)N215)	
		205/50R17 A94)N215)	
		215/45R17 A94)	
		225/45R17 A94)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		vorne	hinten
		205/50R17 N215)	225/45R17 A94)
			Auflagen und Hinweise
			A02) bis A10)
			V00)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
SGS		e1*2001/116*0209*..	
SGG		e11*2001/116*0242*..	
SGG		e11*2001/116*0317*..	
SG		e13*98/14*0087*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	
92 bis 169	Subaru Forester	205/55R17 N215)	
		215/50R17	
		215/55R17	
		225/50R17	
		235/50R17	
			Auflagen und Hinweise
			A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 3 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
SHS		e1*2001/116*0485*..	
SHG		e11*2001/116*0329*..	
SH		e13*2001/116*0982*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
108 bis 169	Subaru Forester (beim Typ SH nur bis EG- Genehmigungs-Nr. e13*2001/116*0982*08)	215/55R17 215/60R17 225/55R17 235/50R17 235/55R17 245/50R17 A01)K01)K02) 255/50R17 A01)K01)K02)K35)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 4 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
SH		e13*2001/116*0982*..	
SJ		e13*2007/46*1305*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
108 bis 177	Subaru Forester (beim Typ SH nur ab EG-Genehmigungs-Nr. e13*2001/116*0982*09)	215/60R17 M+S A93)W225) 215/65R17 M+S A93)W225) 225/55R17 A93) 225/60R17 A93) 235/50R17 235/55R17 245/50R17 245/55R17 255/50R17 255/55R17	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
G3		e1*2001/116*0438*..	
G3S		e1*2001/116*0460*..	
G3G		e11*2001/116*0325*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 195	Subaru Impreza	205/45R17 215/45R17	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 5 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BL/BP		e1*2001/116*0228*..	
BL/BPS		e1*2001/116*0256*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
180	Subaru Legacy (Ausführungen mit Serienreifen 215/45R18 ww. 215/50R17 jedoch nicht Ausführung Outback)	205/50R17 A01)K03)N215)ER1) 205/50R17 M+S A01)K03)W215) ER1) 215/45R17 ER1) 215/50R17 A01)K01)K15) ER1) 225/45R17 A01)K03)	A02) bis A10) E41)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BL/BP		e1*2001/116*0228*..	
BL/BPS		e1*2001/116*0256*..	
BLG/BPG		e11*2001/116*0240*..	
BLG/BPG		e11*2001/116*0318*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
101 bis 127	Subaru Legacy (Ausführungen ohne Serienreifen 215/45R18 od. 215/50R17 und nicht Ausführung Outback)	205/45R17 T88)ER1) 205/50R17 A01)K03) ER1) 205/55R17 A01)K03) ER1) 215/45R17 ER1) 215/50R17 A01)K01)K15)ER1) 225/45R17 A01)K03)	A02) bis A10) E42)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 6 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BM/BR		e1*2007/46*0079*..	
BMG/BRG		e11*2007/46*0096*..	
BM/BRS		e13*2007/46*1074*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 123	Subaru Legacy (Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll oder 17Zoll)	205/50R17 205/55R17 215/45R17 215/50R17 225/45R17 225/50R17	A02) bis A10) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BM/BR		e1*2007/46*0079*..	
BMG/BRG		e11*2007/46*0096*..	
BM/BRS		e13*2007/46*1074*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 191	Subaru Legacy Outback	215/60R17 A93)N225) 215/60R17 M+S A93)W225) 225/55R17 A93) 225/60R17 A93) 235/55R17 245/50R17 245/55R17 255/50R17	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000905-A0-072
 Anlage-Nr. : 28
 Seite : 7 / 10
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
 Teiletyp : 8100_7017

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
G4		e1*2007/46*0597*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 110	Subaru XV	215/55R17 M+S A93) 225/55R17 A93) 235/50R17 A01)A93)K01) 245/50R17 A01)A93)K01)K02)	A02) bis A10)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000905-A0-072
Anlage-Nr. : 28
Seite : 8 / 10
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : 8100_7017

-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E41) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen die, mit der Reifengröße 215/50R17 oder 215/45R18 serienmäßig ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung de Fahrzeuges zugelassen sind.
- E42) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die, mit der Reifengröße 215/50R17 oder 215/45R18 serienmäßig ausgerüstet sind oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung de Fahrzeuges zugelassen sind.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1200 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000905-A0-072
Anlage-Nr. : 28
Seite : 9 / 10
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : 8100_7017

-
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K35) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante im Bereich von der Türhinterkante bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde.
Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51764 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000905-A0-072
Anlage-Nr. : 28
Seite : 10 / 10
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.
Teiletyp : 8100_7017



W225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage Nr. 28 mit den Blättern 1 bis 10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 8100_7017 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A..

Geschäftsstelle Essen, 04.08.2017